

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation:	Schweizerischer Verband Creditreform
Abkürzung der Firma / Organisation:	SVC
Adresse:	Teufener Strasse 36, 9001 St. Gallen
Kontaktperson:	Claude Federer, Sekretär
Telefon:	071 221 11 80
E-Mail:	claude.federer@creditreform.ch
Datum:	30.05.2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bemerkungen	4
2.	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	5
3.	Bemerkungen zum erläuternden Bericht	16

1. Allgemeine Bemerkungen

SVC	Bemerkung/Anregung
	<p>Der SVC sieht Vorteile der Revisionsvorlage vor allem in der Zielvorgabe, wonach Bestimmungen an die Praxis angepasst werden bzw. eine allenfalls unerwünschte Praxis von Gerichten pro futuro ausgeschlossen soll. Der Verband begrüsst insbesondere die Ausweitung der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens; dafür spricht nicht zuletzt die hohe Erfolgsquote dieses Verfahrensschrittes.</p> <p>Grosse Bedenken erweckt allerdings die vorgesehene, uferlose Ausweitung des Verbandsklagerechts. Hier werden ohne Not enorme Rechtsunsicherheiten für die Wirtschaft geschaffen. Die Absicht, den als David wahrgenommenen Konsumenten gegen den "in der Wirtschaft" vermuteten Goliath zu unterstützen, klingt ja durchaus edel. Der Revisionsvorschlag dürfte allerdings lediglich bewirken, dass David und Goliath die Rollen tauschen (nicht jede Firma hat die finanziellen Reserven eines Grossunternehmens!). Erfahrungen aus dem Ausland - vor allem aus Uebersee - zeigen, dass Massenverfahren gern und mit teilweise durchschlagendem Erfolg als Instrument der politischen oder finanziellen Nötigung genutzt wird. Es ermöglicht Organisationen und Verbänden, ihnen aus irgendeinem Grund missliebige wirtschaftliche Akteure zu Boden zu zwingen, indem sie diese ohne jedes Vorfinanzierungsrisiko (vgl. Art. 115a des Entwurfs) mit einer Flut von Klagen überziehen und dadurch paralysieren oder gar in den Konkurs zwingen.</p> <p>Solche Möglichkeiten mögen Teile des politischen Spektrums als durchaus ansprechend empfinden. Im Interesse der Gesamtwirtschaft, die letztlich den Wohlstand des Landes schafft, liegen sie aber nicht. Zudem öffnen sie jeder Art von Missbrauch Tür und Tor.</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	ZPO	5		j und k	Die vorgesehene Ausdehnung des Verbandsklagerechts und damit auch das Gruppenvergleichsverfahren werden aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen und die Ausführungen zu Art. 89 und 89a des Revisionsentwurfs.
	ZPO	16a	2		<p>Sofern die im Revisionsentwurf vorgesehene, erweiterte Verbandsklagerecht entgegen dem vorliegenden Antrag eingeführt werden sollte, wäre für das Gruppenvergleichsverfahren in jedem Fall der gleiche Gerichtsstand vorzusehen. Beide sind in der Sache so eng verknüpft, dass dies zwingend erscheint. Das Vergleichsverfahren soll durch das gleiche Gericht geführt werden, das auch über die Verbandsklage zu entscheiden hätte (und wo bei Einreichung eines Antrages auf ein Gruppenvergleichsverfahren ev. schon ein Verfahren hängig sein könnte).</p> <p>Antrag: Abs. 2 ist aufzuheben, und das Gruppenvergleichsverfahren in Abs. 1 mit aufzunehmen.</p>
	ZPO	81	1, 3		Die Klärung ist wohl hilfreich; da die Streitverkündungsklage mit hohen Kostenrisiken verbunden ist, dürfte dieselbe allerdings per se nie zu einem gleich attraktiven Instrument werden wie die - wesentlich einfachere - Streitverkündung. Im übrigen keine Bemerkungen
	ZPO	89	1 und 2		<p>Antrag: Art. 89 der geltenden ZPO sei unverändert zu belassen.</p> <p>Der Entwurfstext wirft die grundsätzliche Frage auf, ob die Schweiz wirklich Sammelklagen nach US-Amerikanischer Muster zulassen will. Die Frage stellen, heisst, sie zu verneinen. U.a. würde damit nicht nur eine kaum erwünschte Klageindustrie geschaf-</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>fen, sondern das Institut würde auch der hiesigen Rechtstradition völlig zuwiderlaufen. Im Ergebnis bzw. dank der Publizitätspflicht von Art. 89 Abs. 2 hätte das betroffene Unternehmen (um Unternehmen wird es sich ja in der Regel handeln) auch noch das das zweifelhafte Vergnügen, sich selber an den öffentlichen Pranger stellen zu müssen.</p> <p>Laut Erläuterungsbericht zur vorliegenden Revision der ZPO sollen die Ausdehnung des Verbandsklagerechts von der Persönlichkeitsverletzung ins gesamte Zivilrecht einerseits, die neue Ermöglichung reparatorischer Verbandsklagen andererseits zusammen mit dem Gruppenvergleichsverfahren dazu dienen, Massenschäden oder Streuschäden vor Gericht zu bringen (vgl. ErlB Ziff. 1.2.3). Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem allerdings nicht. Um von einem "Massenschaden" oder "Streuschaden" zu sprechen, müsste zwingend eine gewisse Mindestanzahl Personen betroffen sein. Art. 89 des Revisionsentwurfs spricht lediglich vage von "Angehörigen einer bestimmten Personengruppe", stipuliert aber weder eine minimale Anzahl betroffener Personen noch eine Mindestanzahl Personen, die sich am Verfahren beteiligen wollen. Das in Sachen Verbraucherschutz durchaus rege Deutschland will mit der neuen Massenfeststellungsklage (die ähnlichen Zwecken dient) eine entsprechende Anforderung einführen (mindestens 50 Personen, soweit den Medien zu entnehmen ist), und das neue Instrument ausserdem nur zum Zweck einer Feststellung der Widerrechtlichkeit zulassen, nicht jedoch zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Wieso die Schweiz hier unbedingt weiter vordreschen muss, ist wieder einmal unerfindlich.</p> <p>Gemäss Ziff. 1.1.4 des Erläuterungsberichts soll die neue Regelung so ausgestaltet werden, dass Missbräuche verhindert werden. Diese Zielvorgabe ist bestenfalls ein frommer Wunsch. Die Anforderung, dass klagende Organisationen nicht gewinnorien-</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>tiert sein dürfen, klingt zwar schön, löst das Problem aber offensichtlich nicht. Mehr dazu bei den Bemerkungen zu Art. 89a des Revisionsentwurfs und in den einleitenden Bemerkungen zu der vorliegenden Vernehmlassung.</p> <p>Missbräuchen wird insbesondere dadurch Tür und Tor geöffnet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Verbandsklagerecht nicht auf Mitglieder des entsprechenden Verbandes beschränkt sein soll, so dass "Kläger" von ihrem Glück möglicherweise gar nichts erfahren, bis das Urteil vorliegt (falls überhaupt); b) klageberechtigten Organisationen ermöglicht wird, ohne Vorschuss- oder Sicherheitsleistung Beträge von bis zu CHF 500'000.00 einzuklagen; c) es an einer Regelung für den Ausgleich des Schadens fehlt, der einem Unternehmen durch die mit einer "Sammelklage" verbundene, negative Publizität zwingend erwächst. Damit wird der Ruin kleinerer und mittlerer Unternehmen auch bei ungerechtfertigten Klagen billigend in Kauf genommen. c) das Gesetz noch nicht einmal verlangt, dass der Prozessgewinn den Geschädigten auszubezahlen sei - es soll vielmehr genügen, dass er ihnen "überwiegend" zugutekommt bzw. in ihrem Interesse verwendet wird (wer immer dieses Interesse definieren soll). Damit werden völlig falsche Anreize gesetzt. <p>Der Erläuterungsbericht stellt richtig fest, dass bei der Einführung der ZPO bewusst auf eine Ausweitung der Verbandsklage auf das gesamte Privatrecht verzichtet worden ist, was "in Teilen" kritisiert worden sei. Diese "Teile" stellten indessen offensichtlich keine Mehrheit dar; wieso ihren Wünschen nun plötzlich nachgelebt werden müsste, ist nicht ersichtlich. Die Tatsache, dass seit Inkrafttreten der ZPO am 01.01.2011 anscheinend keine Verbandsklagen eingereicht worden sind, heisst nicht, dass das</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Instrument nun unbedingt ausgeweitet werden muss. Hinter dieser Argumentation steht ein relativ naiver Glaube an den grundsätzlichen Segen von möglichst zahlreichen gerichtlichen Verfahren, den so kaum ein unabhängiger Praktiker teilen wird. Wo ein praktischer Bedarf ersichtlich war, ist das Verbandsklagerecht im übrigen bereits spezialgesetzlich eingeführt worden.</p> <p>Die schrankenlose Ausweitung dieses Instruments wird schwerwiegende Rechtsunsicherheiten und massives Erpressungs- und Nötigungspotential schaffen. Mit der Schaffung derart ungleicher Spiesse (dies auch noch unter zusätzlicher Privilegierung hinsichtlich der finanziellen Risiken eines Verfahrens, s. Art. 115a des Revisionsentwurfs) wird der Anspruch der Beklagten auf ein faires Verfahren indirekt weitgehend ausgehebelt. Die resultierenden Erschwernisse für die Wirtschaft werden anscheinend billigend in Kauf genommen. Es entsteht der Eindruck, dass die Schweiz wieder einmal eine Vorreiterrolle übernehmen möchte, indem sie den Verbraucherschutz von Deutschland zu "überrunden" versucht - sinnvoller wird die ganze Sache dadurch allerdings nicht.</p>
	ZPO	89			<p>Wie vorstehend erwähnt, ist der SVC der Auffassung, dass Art. 89 ZPO in der geltenden Fassung zu belassen bzw. auf die Einführung eines allgemeinen Verbandsklagerechts zu verzichten sei.</p> <p>Eventualiter: wird beantragt, - eine Mindestzahl Betroffener - z.B. 100 - festzulegen. Zudem wäre die klagende</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Organisation oder der Verein gesetzlich zu verpflichten, in der Klage die Namen jener Personen aufzuführen, welche sie vertritt und die schriftlichen Vollmachten dieser Personen einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf eine Privilegierung klagender Organisationen in kostenmässiger Hinsicht zu verzichten. Ergo: Weder ein Verzicht auf Kostenvorschusspflichten bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.00 (Art. 115a des Revisionsentwurfs) noch ein Ermessensspielraum bei der Verlegung der Prozesskosten, der Art. 107 der geltenden ZPO übersteigt. - den Anwendungsbereich für die Verbandsklage in Art. 89 Abs. 1 auf Fälle zu beschränken, wo der geltend gemachte Schaden das Resultat vorsätzlich begangener, unerlaubter Handlungen i.S. des Obligationenrechts bildet. - Schliesslich wäre ein pauschalierter Schadenersatzanspruch festzulegen, der ungerechtfertigt angegriffenen Beklagten im Falle der ganzen oder teilweisen Abweisung einer Verbandsklage zustünde; es müsste dabei ausreichen, dass der entsprechende Schaden glaubhaft gemacht wird (typischerweise ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen den - durch öffentliche Bekanntmachungen unweigerlich losgetretenen - negativen Medienkampagnen und Kundenverlusten oder Umsatzrückgängen in der Praxis kaum je hieb- und stichfest nachzuweisen). Dieser Schadenersatz könnte z.B. in einem Prozentsatz der eingeklagten Forderungen bestehen. Er wäre im Fall einer teilweisen Gutheissung der Klage proportional zu reduzieren. <p><u>Eventualanträge:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 89 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „Organisationen, insbesondere Vereine, können in eigenem Namen wegen

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	ZPO (geltend)	221	1		drohenden oder bestehenden Verletzungen <u>der Persönlichkeit oder Schadenersatz aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung klagen, wenn mindestens 100</u> Personen sich dieser Klage anschliessen.
	ZPO (geltend)	221	2		2. Wird die Klage abgewiesen, steht der Beklagtenseite ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von (mindestens 5) % der Klagesumme zu. Im Falle einer teilweisen Gutheissung der Klage ist dieser proportional zu kürzen. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.
	ZPO (geltend)	202			3. Art. 221 Abs. 1 ZPO ist um einen lit. g zu ergänzen: „bei der Verbandsklage gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO: sämtliche bekannten, betroffenen Personen.
					4. Art. 221 Abs. 2 ZPO ist um einen lit e zu ergänzen: „bei der Verbandsklage gemäss Art. 89f ZPO: sämtliche Vollmachten der gemäss Art. 89 Abs. 1 ZPO vertretenen Personen.“
					5. Art. 202 ist um einen Abs. 5 zu ergänzen: „Art. 221 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. e gelten sinngemäss.“
	ZPO	89	1	a	Das Erfordernis „nicht gewinnorientiert“ in den Statuten oder Satzungen klageberechtigter Organisationen ist gut gemeint (und müsste, wenn schon, im Text verbleiben), schliesst aber Missbräuche in keinster Weise aus. Ein Teil der stärksten pressure groups der Schweiz sind bekanntlich als Vereine konstituiert und verfolgen damit in der Theorie keine gewinnstrebigen Ziele. Trotzdem waren und sind solche Organisationen in der Lage, hohe Vermögenswerte zu äufnen und einen grossen öffentlichen Druck zu erzeugen, der nicht immer angemessen oder fair ist. Bei der Redaktion des

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>Revisionsentwurfs ist offenbar die Tatsache ausgeblendet worden, dass nicht direkt gewinnstrebige Ziele wie das Streben nach politischem Einfluss, nach Macht, Status, Publicity, etc., ebenso stark zu Missbräuchen motivieren können wie das Streben nach finanziellem Gewinn.</p> <p>Aus Sicht des SVC ist keine Regelung für ein derart uferlos erweitertes Verbandsklagerecht denkbar, die nicht breitem Missbrauch Tür und Tor öffnen würde. Daher auch der Antrag, auf dieses Instrument zu verzichten.</p>
	ZPO	89a			<p>Das materielle Privatrecht und die geltende ZPO stellen ausreichende Klagemöglichkeiten zur Verfügung und regeln auch die Voraussetzungen für Klagen auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe. Weniger begüterten Betroffenen steht seit eh und je die Möglichkeit offen, die unentgeltliche Prozessführung in Anspruch zu nehmen. Wieso ein reparatorisches Klagerecht für Organisationen oder Verbände notwendig sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin besteht auch die Möglichkeit, dass eine Organisation sich allfällige Ansprüche von betroffenen Personen abtreten lassen könnte, sodass auch in dieser Hinsicht ein eigenes, reparatorisches Verbandsklagerecht überflüssig wäre.</p> <p>Antrag: Art. 89a des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.</p>
	ZPO	107	1	g)	<p>Schon Art. 107 der geltenden ZPO räumt dem Richter bei der Verteilung der Prozesskosten einen Ermessensspielraum ein, der eine vom Prozessergebnis abweichende Verteilung unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Art. 107 lit. g) des Revisi-</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>onsentwurfs ist somit überflüssig. Klagende Organisationen sollen nach den gleichen Grundsätzen in die Kosten verfällt (oder davon befreit) werden können wie jede andere Prozesspartei. Da die Frage schon geregelt ist, erweckt lit. g) des Revisionsentwurfs den Eindruck, dass die Gerichte bei Verbandsklagen völlig frei schalten und walten sollen, so dass es z.B. auch bei völlig unbegründeten Klagen möglich wäre, dem oder den Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen. Dies kommt einer Aufforderung zum Tanz gleich.</p> <p>Antrag: Art. 107 Abs. 1 lit g) des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.</p>
	ZPO	115		a	<p>Dass Organisationen und Vereine von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheiten bei Verbandsklagen befreit werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Es besteht keinerlei Grund für eine Besserstellung gegenüber anderen Klägern. Die klagende Organisation soll die Prozesschancen und die Einreichung einer Verbandsklage ebenso sorgfältig prüfen müssen, wie jedermann sonst.</p> <p>Antrag: Art. 115a des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.</p>
	ZPO	239	1	erster Satz	<p>Eine Verpflichtung der Gerichte, innert einer bestimmten Frist eine Begründung zu liefern, dürfte sich in der Praxis nicht durchsetzen lassen.</p> <p>Antrag: Art. 239 Abs. 1 erster Satz der geltenden ZPO sei unverändert zu belassen.</p>
	ZPO	239	2		<p>Es erscheint sachlich verfehlt, ohne schriftliche Begründung eröffnete Entscheide vollstreckbar werden zu lassen. Solange die Rechtskraft nicht eingetreten ist, darf der vorläufig unterlegene Beklagte keinen Eingriffen in seine Rechtssphäre ausgesetzt</p>

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>werden, die u.U. nicht wieder gutzumachen sind. Sonst läuft er Gefahr, massivste Eingriffe in sein Vermögen oder gar einen Konkurs über sich ergehen lassen zu müssen, bevor die nächste Instanz den Fall beurteilen (und das Urteil der Vorinstanz allenfalls aufheben) kann. Erweist sich die der Klägerseite zugesprochene Forderung in der Folge als nicht oder nur teilweise geschuldet, trägt der Beklagte das Risiko, die entsprechende Summe nicht wieder einbringen zu können. Dies ist äusserst stossend.</p> <p>Antrag: Art. 239 Abs. 2 des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen.</p>
	ZPO	Art. 266		a)	<p>Art. 266 a) des Revisionsentwurfs ist als überflüssig zu streichen. Vorsorgliche Massnahmen sollen gegenüber allen Rechtsunterworfenen an identische Voraussetzungen gebunden sein.</p> <p>Antrag: Art. 266 a) des Revisionsentwurfs ZPO sei zu streichen</p>
	ZPO	352a) bis 352k			<p>Sofern antragsgemäss auf die Verbandsklage und den Gruppenvergleich verzichtet wird, können die Art. 352a bis 352k entfallen.</p> <p>Antrag: Die Art. 352a bis 352k des Revisionsentwurfs ZPO seien zu streichen.</p> <p>Eventualiter wird beantragt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenvergleiche ausschliesslich Personen zugutekommen zu lassen, die sich am Verfahren beteiligt haben. Die Suche nach weiteren, möglichen Betroffenen ist u.U. äusserst aufwändig. Wer sich trotz öffentlicher Bekanntmachung nicht meldet, bliebe damit ausgeschlossen, was aber, wie in anderen Fällen auch, einfach der gängigen Rechtsauffassung entspräche. Damit würde u.a. auch die Möglich-

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					<p>keit zu einer langdauernden, kostenträchtigen Bewirtschaftung eines solchen Vergleichs beschnitten. Wie die Erfahrung - etwa im Zusammenhang mit den in die USA ausbezahlten Holocaust-Geldern - gezeigt hat, muss im Falle von Grossvergleichen durchaus damit gerechnet werden, dass erhebliche Anteile vergleichsweise geleisteter Zahlungen nicht zu den Geschädigten gelangen, sondern anderweitig vereinnahmt werden;</p> <p>- die Möglichkeit zum Austritt aus einem Gruppenvergleich zu streichen. Ein solcher Vergleich dürfte absehbar immer mit hohen Zahlungen verbunden sein. Mit der Erfüllung müssen Beklagte im Gegenzug darauf vertrauen dürfen, dass die Sache für sie ausgestanden ist.</p>
	GIG	7		1bis	Antrag: der bestehende Art. 7 des GIG sei unverändert zu belassen.
	BehiG	9	3	a	Antrag: Art. 9 Abs. 3 des BehiG sei unverändert zu belassen.
	OR	135			Antrag: Art. 135 OR sei unverändert zu belassen
	MSchG	56			Antrag: Art. 56 MSchG sei unverändert zu belassen
	WSchG	21			Antrag: Art. 21 WSchG sei unverändert zu belassen.
	UWG	10	2		Antrag: Art. 10 UWG sei unverändert zu belassen.
	KG	43			Antrag: Art. 43 KG sei unverändert zu belassen.
	IPRG	8d	3		Antrag: Art. 8d IPRG sei unverändert zu belassen. Eventualiter sei die Gerichtszu-

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln					
SVC	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
					ständigkeits analog der vorangehenden Ausführungen zu Art. 16 Abs. 2 ZPO anzupassen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung